

## Fortbildungsreihe: Asylrecht und Arbeitsmarkt

### Modul 2: *Paragraphen-Wirrwarr – Grundlagen des Asylverfahrens und der Aufenthaltsstatus*

26.08.2021

# **Mehr Land in Sicht!** Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

**Referent : Ake Schünemann  
Der Paritätische S-H**



Zum Brook 4, 24143 Kiel



Sophienblatt 82-86, 24114 Kiel

**Koordination *Mehr Land in Sicht!*  
Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein**

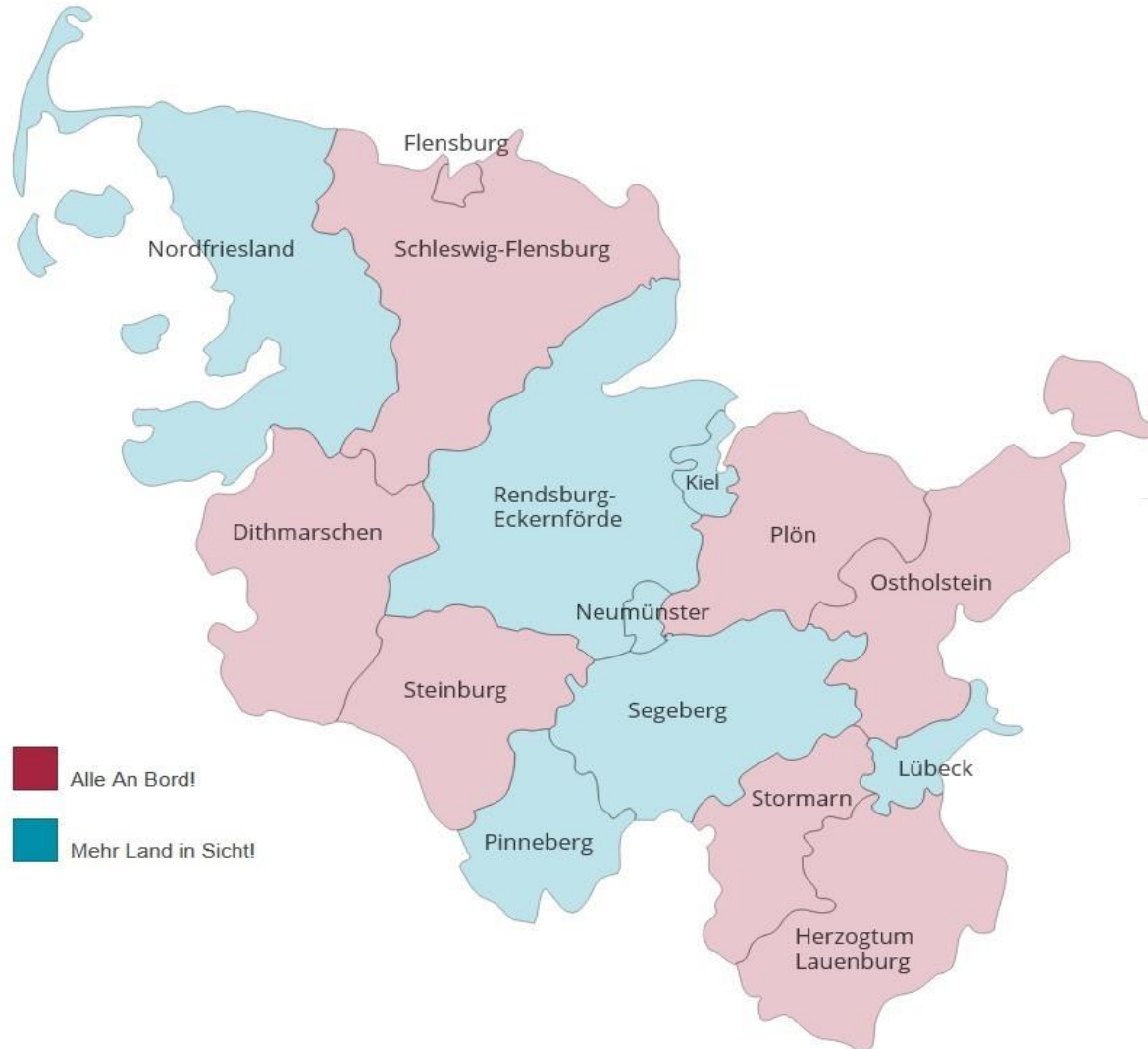
Özlem Erdem-Wulff, Volker Behm,  
Ake Schünemann  
Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein  
0431 560284  
[erdem-wulff@paritaet-sh.org](mailto:erdem-wulff@paritaet-sh.org)  
[mehrlandinsicht.schulungen@paritaet-sh.org](mailto:mehrlandinsicht.schulungen@paritaet-sh.org)

Annika Fuchs, Martin Link  
c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.  
0431 2393924  
[mehrlis@frsh.de](mailto:mehrlis@frsh.de)

**Koordination *Alle an Bord!*  
Netzwerk zur Arbeitsmarktlichen Integration von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein**

Tabea von Riegen  
Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein  
0431 560277  
[vonriegen@paritaet-sh.org](mailto:vonriegen@paritaet-sh.org)

Astrid Willer, Mareike Röpstorff  
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.  
0431 55685363  
[alleanbord@frsh.de](mailto:alleanbord@frsh.de)



## Unsere Beratungs- und Unterstützungsangebote

### Angebote für Teilnehmende

- Beratung, Begleitung und Vermittlung individuell und nach Bedarf
- Sprachtraining für Geflüchtete mit Arbeitsmarktzugang

### Strukturelle Angebote

- Schulungen für Arbeitsmarktakteur\*innen
- Beratung von Arbeitgeber\*innen und Betrieben
- Bereitstellung von Fachinformationen und Öffentlichkeitsarbeit
- Bundes- und Landesweite Vernetzung

### Asylverfahren



### Aufenthaltsstatus



### Vernetzung



## Asylverfahren



## Aufenthaltsstatus



## Vernetzung



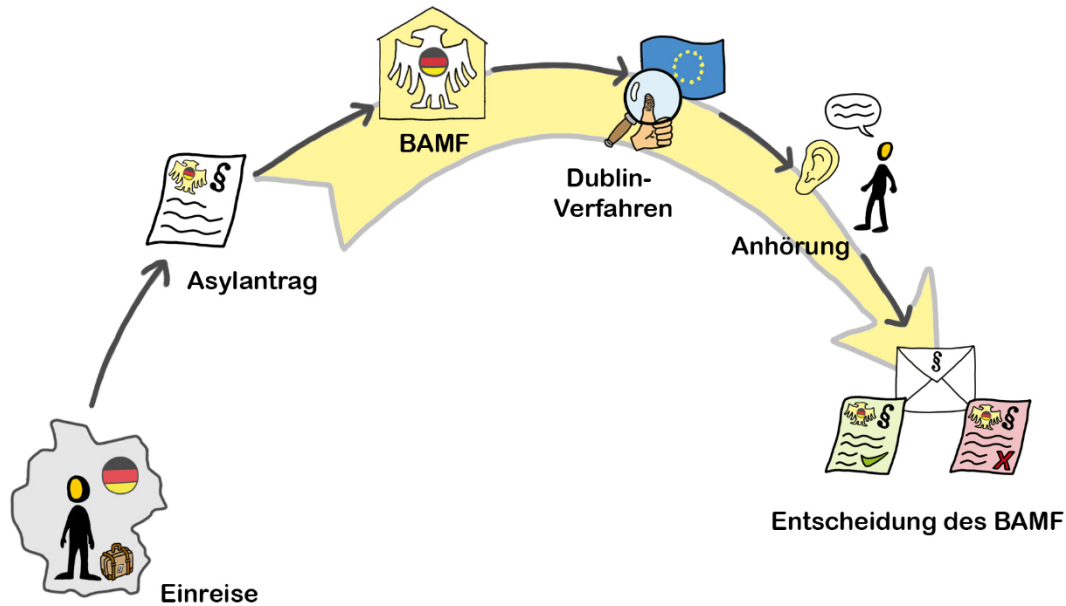
# Unterschied AsylG & AufenthG



Asylverfahren → AsylG

Aufenthalt in Deutschland → AufenthG

# Das Asylverfahren



Asylgesuch → Ankunftsachweis

Förmliche Asylantragsstellung beim BAMF → Aufenthaltsgestattung

Anhörung zum Reiseweg und zu asylrelevanten Gründen

Bescheid des BAMF

positiv

negativ

einfach unbegründet

offensichtlich  
unbegründet  
(insb. „sichere Herkunftsstaaten“)

unzulässig  
(insb. Dublin-III-Fälle und  
bei Schutzgewährung in  
anderem Mitgliedstaat)

Klage vor Verwaltungsgericht (VG) möglich, kurze Klagefristen beachten! ggf.  
Eilantrag erforderlich

## Schema: Der Weg zum Asylantrag

Meldung bei der Polizei oder einer anderen Behörde: Asylbegehren/Asylgesuch

Weiterleitung an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung (Erstanlaufstelle)

Ermittlung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung bzw. Außenstelle des BAMF mithilfe des EASY-Systems

- Registrierung bei der zuständigen Aufnahmeeinrichtung bzw. im Ankunftszentrum oder Anker-Zentrum
- Dokument »Ankunftsnachweis«

- Asylantragstellung beim BAMF
- Dokument: »Aufenthaltsgestattung«

## Dublin-Verfahren

### Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens



Kein Treffer in der EURODAC-Datenbank: Deutschland ist zuständig



Treffer im EURODAC oder andere Hinweise, dass ein anderer Staat zuständig ist: Deutschland ist zunächst nicht zuständig (Option des Selbsteintrittsrechts besteht)

**Beteiligte Länder:** alle 27 EU-Staaten sowie Norwegen, Island und die Schweiz

## Dublin-Verfahren

Ablehnung als „unzulässig“

→ Sinnhaftigkeit und Folgen einer Klage müssen gründlich geprüft werden!

ergeht folgende Entscheidung:

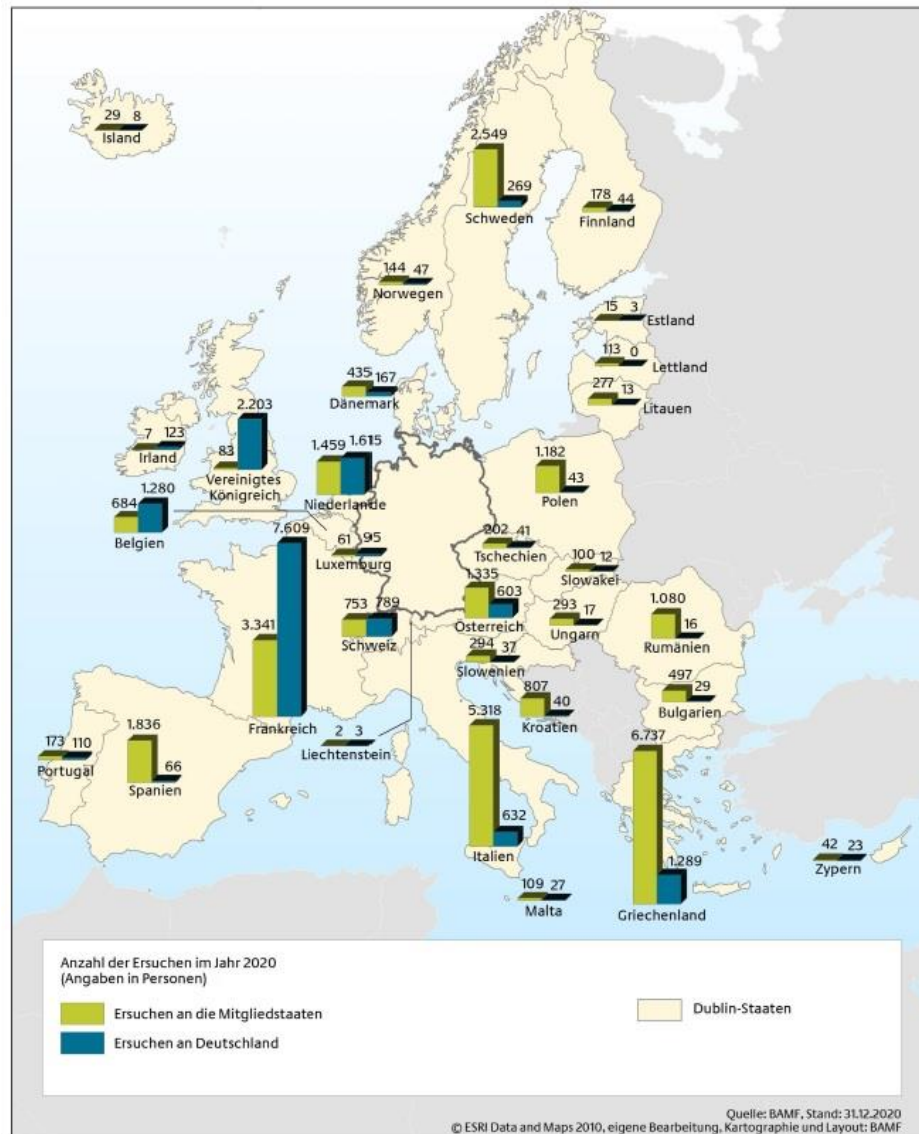
1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

## Dublin-Verfahren

### Überstellungsfristen:

- 6 Monate nach Zustimmung des aufnehmenden Staates
  - Befindet sich die betroffene Person in Haft: Verlängerung auf insg. 10 Monate
  - Gilt die betroffene Person als flüchtig: Verlängerung auf insg. 18 Monat
- Planung und Durchführung der Überstellung obliegt den Ausländerbehörden und der Bundespolizei
- Wenn innerhalb der Überstellungsfrist nicht abgeschoben wird, wird Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig

# Aufnahme- /Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2020



Quelle:  
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtZahlen/bundesamt-in-zahlen-2020-asyl.html;jsessionid=94BE880680A2EEE6974B27CC9F32ECA7.internet531>

## Drittstaatenregelung

### **Regelung bei Menschen mit einer Anerkennung als international schutzberechtigt in einem anderen „Sicheren Drittstaat“**

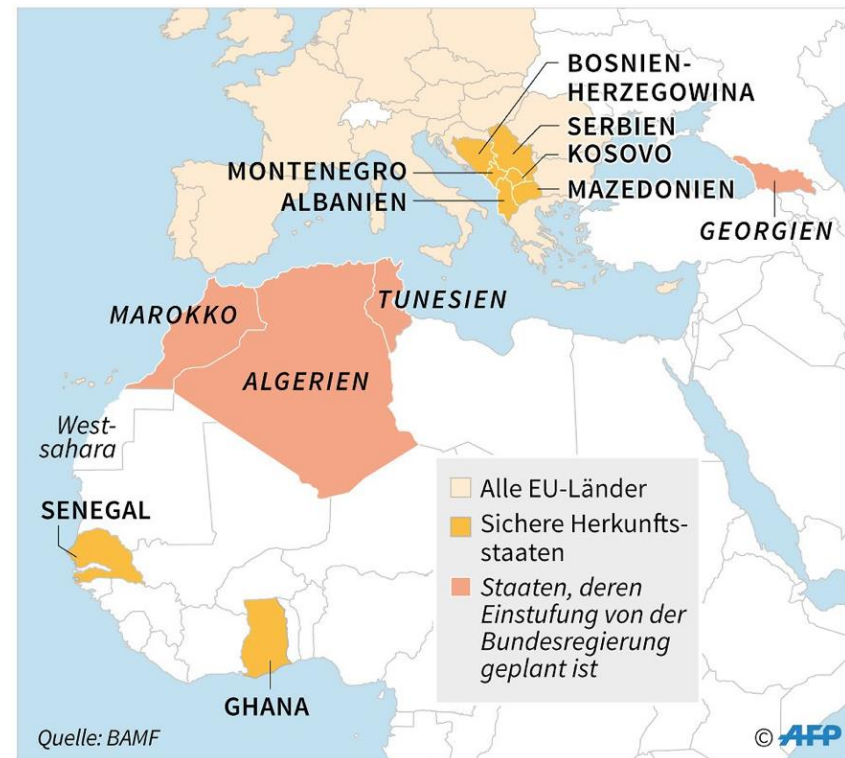
- Die Prüfung erfolgt ebenfalls über die EURODAC-Datenbank
- Der Asylantrag wird „wegen der Einreise aus einem Sicheren Drittstaat“ abgelehnt
- Die Abschiebung in den „Sicheren Drittstaat“ wird angeordnet
- Eine Überstellungsfrist gibt es nicht

→ Reisen & Aufenthalt von 90 Tagen (innerhalb von 180 Tagen) in Europa sind erlaubt

## Sichere Herkunftsstaaten

Definiert nach § 29a AsylG und  
aufgeführt in Anlage II zu § 29a AsylG:

**Die 27 Mitgliedstaaten der EU,  
Albanien, Bosnien und  
Herzegowina, Ghana, Kosovo,  
Montenegro,  
Nordmazedonien, Senegal und  
Serbien**



Entnommen: Kölner Stadtanzeiger, 19.10.2018

## „Sichere Herkunftsstaaten“

„Als sicheren Herkunftsstaat definiert das Gesetz Länder, von denen sich aufgrund des demokratischen Systems und der allgemeinen politischen Lage davon ausgegangen werden kann, dass dort generell keine staatliche Verfolgung zu befürchten ist und dass der jeweilige Staat grundsätzlich vor nichtstaatlicher Verfolgung schützen kann.“

- Asylanträge von Menschen aus den als „sicher“ geltenden Herkunftsstaaten werden in aller Regel als **„offensichtlich unbegründet“** abgelehnt.
- Bei der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, welche die Annahme von Verfolgung im Herkunftsland begründen, kann **internationaler Schutz** oder bei der Befürchtung eines ernsthaften Schadens **subsidiärer Schutz** gewährt werden.

Alle **sonstigen Herkunftsländer** gehören weder zur einen noch zur anderen Gruppe.

## Negative BAMF-Entscheidungen im Asylverfahren

- „Einfache“ Ablehnung (Klagefrist 2 Wochen)
- Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ (Klagefrist 1 Woche\*)
- Ablehnung als „unzulässig“ im Rahmen von Dublin (Klagefrist 1 Woche\*)

\*die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt, sie schützt nicht vor Abschiebung. Zusätzlich muss ein Eilrechtsantrag zu gestellt werden.

## „Einfache Ablehnung“

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** zuerkannt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

## „Ablehnung als offensichtlich unbegründet“

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Mali abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

## Aufnahmeeinrichtungen: mögliche Dauer des Verbleibs

Personen mit minderjährigen Kindern: **max. 6 Monate**

Auch bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“

Ansonsten:

Personen mit Aufenthaltsgestattung: **max. 18 Monate**

Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren

(§ 47 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 AsylG)

Personen mit Duldung: **max. 18 Monate**

Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren, Täuschung oder falsche Angaben bei Identität und Staatsangehörigkeit, keine Mitwirkung bei Passbeschaffung (§ 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG)

Die Bundesländer können Regelungen beschließen, dass Gestattete und Geduldete unter bestimmten Voraussetzungen **max. 24 Monate** in Aufnahmeeinrichtungen wohnen müssen (§ 47 Abs. 1b AsylG).

Gestattete und Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“ ohne minderjährige Kinder können i.d.R. **unbegrenzt** in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht werden (§ 47 Abs. 1a AsylG).

## Aufnahmeeinrichtungen: Auszug

Geduldete:

- Wenn die Abschiebung nicht in angemessener Zeit möglich ist (§ 49 Abs. 1 AsylG)

Gestattete und Geduldete:

- Im Falle zwingender Gründe (49 Abs. 2 AsylG)  
(möglich u.a. bei schwerwiegenden Erkrankungen, Behinderungen)
- Bei Anerkennung, ggf. bei Eheschließung (§ 48 AsylG).

## Räumliche Beschränkung („Residenzpflicht“)

Gilt für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung:

Eine räumliche Beschränkung

- bedeutet, dass ein bestimmter räumlicher Bereich – etwa ein Landkreis – ohne behördliche Erlaubnis nicht verlassen werden darf (eine sog. „Verlassenserlaubnis“ kann beim BAMF bzw. der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden (§§ 57 und 58 AsylG; § 12 Abs. 5 AufenthG)),
- erlischt i.d.R. **3 Monate** nach Asylantragstellung,
- gilt darüber hinaus bei Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen,
- kann unter bestimmten Bedingungen angeordnet werden, etwa bei bestimmten strafrechtlichen Verurteilungen, (vgl. § 61 Abs. 1c AufenthG; § 59b AsylG),
- wird in den Nebenbestimmungen im Ausweis vermerkt; ebenso der Umfang (Landkreis/Stadt bzw. Bundesland),
- kann auf Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde aufgehoben werden,
- ist **nicht zu verwechseln** mit der Wohnsitzauflage.

## Wohnsitzauflage

### Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

unterliegen einer **Wohnsitzauflage**. Wenn sie auf Sozialleistungen angewiesen sind, sind sie verpflichtet an dem Ort zu wohnen, der ihnen zugewiesen wurde.

- Im Gegensatz zur Residenzpflicht, schränkt die Wohnsitzauflage lediglich den Wohnort und nicht die Bewegungsfreiheit ein.

Diese muss i.d.R. aufgehoben werden,

- wenn der Lebensunterhalt selbst verdient wird und
  - keine Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung besteht.  
(§ 61 Abs. 1d AufenthG; § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG)
  - Wenn Asylsuchende oder Geduldete mit Sozialleistungsbezug umziehen möchten, muss ein Antrag auf Umverteilung bei der zuständigen ABH gestellt werden (Anrecht bei Familieneinheit).
- Erlass zur Umverteilungsmöglichkeit im Asylverfahren für Arbeits-, Ausbildungs- oder Studiumsaufnahme: <https://www.frsh.de/artikel/erlass-landesinterne-umverteilung-asylsuchender-vor-abschluss-des-asylverfahrens/>

## Wohnsitzregelung

### Anerkannte Schutzberechtigte

unterliegen einer **Wohnsitzregelung** (§ 12a AufenthG)

- wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23, § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2 Satz 1 (1. u. 2. Alt.), § 25 Abs. 3 (erstmals) erhalten haben.
- Dauer: 3 Jahre nach Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Der zugewiesene Wohnsitz ist in dem Bundesland, in dem das Asylverfahren durchgeführt wurde. Der Ort kann unter Berücksichtigung der Integrationsmöglichkeiten bestimmt werden.

Von der Wohnsitzregelung ausgenommen ist u.a. eine Person (oder deren Ehegatte), die

- mind. 15 h wöchentlich **in Beschäftigung** ist, durch die der Lebensunterhalt gesichert ist (mind. die Höhe des im SGB II festgelegten Bedarfs), oder
- eine Ausbildung oder ein Studium absolviert.

## Asylverfahren



## Aufenthaltsstatus



## Vernetzung



## Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

The image shows two pages of a German residence permit certificate (Aufenthaltsgestattung) for asylum seekers. The top page (left) contains the following fields: Seriennummer des Kibeeid beides, Entlassung, F. Befreiung, G. Befreiung, and Besondere Bescheinigung, der Aufenthalt wird beschränkt auf. The bottom page (right) contains: Medienbesitz, a warning text: "Übergang, Familienreue ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können die Aufenthaltsgestattung gefährden. Ein Auslass des Besuchs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Bundesvertreter.", and a section for personal data: Name, Vorname; Geburtsdatum; Geburtsort; Geschlecht; Staatsangehörigkeit; Datum der Niederlassungsbewilligung; Anzahl der Bundesländer. The bottom page also features a large eagle emblem and a section for the issuing authority: Mithraschiff der Bundesbehörde des Bundesamtes, Ausweisbehörde, Besondere Bescheinigung, für Auftrag, and Unterschrift.

Zur Durchführung des Asylverfahrens wird eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt.

Asylbewerber\*innen im laufenden Asylverfahren erhalten **Leistungen** nach dem **AsylbLG**.

Für die **Arbeitsförderung** ist daher die **Agentur für Arbeit** zuständig.

Die Aufenthaltsgestattung wird für maximal 6 Monate erteilt und wird i.d.R. bis zum Abschluss des Asylverfahrens verlängert.

## Das Konstrukt „gute Bleibeperspektive“

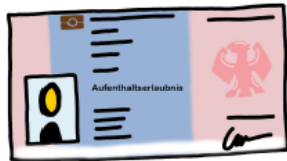
Personen mit **Aufenthaltsgestattung** haben während des Asylverfahrens auch ohne Arbeitsmarktzugang Zugang zu einigen **Förderinstrumenten** und ohne Wartefrist Zugang zu **Sprachkursen**, wenn bei ihnen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“.  
(insb. § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1a; § 45a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1; § 39a SGB III)

Die Bundesregierung definiert den Wortlaut als erfüllt, wenn die Person aus einem Herkunftsland mit einer **Gesamtenschutzquote von über 50 %** kommt und es sich um eine hinreichend große Gruppe an Geflüchteten handelt. Derzeit: **Eritrea, Syrien** und **Somalia**

Haupt-herkunftsländer	Asyl-erstanträge	BAMF-Entscheidungen	Gesamtschutz-quote	bereinigte Gesamtschutz-quote	Gesamtschutzquote der VG-Entscheidungen
Syrien	36.433	38.710	<b>89,1 %</b>		
Afghanistan	9.091	10.803	42,5 %		
Irak	9.846	12.852	36,5 %		
Türkei	5.778	9.977	43,0 %		
Ungeklärt	3.903	4.298	61,1 %		
Nigeria	3.303	7.557	8,2 %		
Iran	3.120	7.917	22,7 %		
Somalia	2.604	3.714	<b>50,7 %</b>		
Eritrea	2.561	3.683	<b>81,7 %</b>		
Georgien	2.048	2.787	0,9 %		
<b>HKL gesamt</b>	<b>102.581</b>	<b>145.071</b>	<b>43,1 %</b>		

Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2020.

## Schutzformen nach positivem Bescheid



**Asylberechtigung**  
Art. 16a Abs. 1 GG

**Aufenthaltserlaubnis**  
§ 25 Abs. 1 AufenthG

- für 3 Jahre
- Familienzusammenführung möglich
- Niederlassungserlaubnis kann nach 3 Jahren beantragt werden (sofern keine Widerrufungsgründe vorliegen)

**Flüchtlingsschutz**  
§ 3 Abs. 1 AsylG

**Aufenthaltserlaubnis**  
§ 25 Abs. 2 Alt. 1  
AufenthG

**Subsidiärer Schutz**  
§ 4 Abs. 1 AsylG

**Aufenthaltserlaubnis**  
§ 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG

- für 1 Jahr (dann Verlängerung für weitere 2 Jahre)
- Familienzusammenführung eingeschränkt möglich
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung



**Abschiebeverbote**  
§ 60 V & VII AufenthG

**Aufenthaltserlaubnis**  
§ 25 Abs. 3 AufenthG

- mind. für 1 Jahr
- Familienzusammenführung nur in Ausnahmefällen möglich
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung

## Entscheidungen des BAMF über Asylanträge

§§ im AufenthG		2015	2016	2017	2018	2019	2020
§ 25 Abs. 1	Asylberechtigt nach Art. 16 a GG	0,7 %	0,3 %	0,7 %	1,3 %	1,2 %	1,2 %
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative)	Flüchtlingsschutz i.S.d. GFK nach § 3 Abs. 1 AsylG	47,8 %	36,5 %	19,8 %	17,8 %	23,3 %	24,9 %
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alternative)	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	0,6 %	22,1 %	16,3 %	11,6 %	10,6 %	13,1 %
§ 25 Abs. 3	(Nationale) Abschiebungsverbote i.S.d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	0,7 %	3,5 %	6,6 %	4,4 %	3,2 %	3,9 %
	Sonstige Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahme des Asylantrags, Dublin-Verfahren)	17,8 %	12,6 %	18,1 %	30,2 %	32,4 %	24,8 %
	Ablehnungen (einfach, offensichtlich unbegründet)	32,4 %	25,0 %	38,5 %	34,8 %	29,4 %	32,1 %

Quelle: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe Dezember 2020.

## Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2012 in Jahreszeiträumen

JAHR	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge												
	ins- gesamt	SACHENTSCHEIDUNGEN										FORMELLE ENTSCHEI- DUNGEN	
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)*				davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG*		davon Feststellung eines Abschiebungs- verbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG*		davon Ablehnungen (unbegründet abgel. / offens. unbegr. abgel.)			
				darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)									
2012	61.826	8.764	14,0%	740	1,2%	6.974	11,3%	1.402	2,3%	30.700	49,7%	13.986	22,6%
2013	80.978	10.915	13,3%	919	1,1%	7.005	8,7%	2.208	2,7%	31.145	38,5%	29.705	36,7%
2014	128.911	33.310	25,8%	2.285	1,8%	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%
2015	282.726	137.136	48,5%	2.029	0,7%	1.707	0,6%	2.072	0,7%	91.514	32,4%	50.297	17,8%
2016	695.733	256.136	36,8%	2.120	0,3%	153.700	22,1%	24.084	3,5%	173.846	25,0%	87.967	12,6%
2017	603.428	123.909	20,5%	4.359	0,7%	98.074	16,3%	39.659	6,6%	232.307	38,5%	109.479	18,1%
2018	216.873	41.368	19,1%	2.841	1,3%	25.055	11,6%	9.548	4,4%	75.395	34,8%	65.507	30,2%
2019	183.954	45.053	24,5%	2.192	1,2%	19.419	10,6%	5.857	3,2%	54.034	29,4%	59.591	32,4%
2020	145.071	37.818	26,1%	1.693	1,2%	18.950	13,1%	5.702	3,9%	46.586	32,1%	36.015	24,8%
Jan-Jul 2021	91.219	17.416	19,1%	652	0,7%	12.647	13,9%	3.107	3,4%	19.497	21,4%	38.552	42,3%

## Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Status (AufenthG)	Art des Aufenthaltstitels
§ 25 Abs. 1	anerkannte Asylberechtigte (GG)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative)	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alternative)	subsidiärer Schutz (QRL)
§ 25 Abs. 3	(nationales) Abschiebungsverbot (AufenthG)
§ 25 Abs. 5	rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt

### *kein Asylantrag, kein Asylverfahren:*

§ 22	Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen, Wahrung politischer Interessen der BRD
§ 23 Abs. 2	Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen (z.B. Kontingentflüchtlinge)
§ 23 Abs. 4	„Resettlement“-Flüchtlinge

# Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Status (AufenthG)	Art des Aufenthaltstitels
<i>ehemals Geduldete:</i>	
§ 19d	qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 23a	Härtefälle (z.B. Härtefallkommission)
§ 25a Abs. 1	gut integrierte Jugendliche oder Heranwachsende nach vierjährigem Aufenthalt
§ 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5	für Eltern, Ehegatten, Lebenspartner und Geschwister der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden
§ 25b Abs. 1	nachhaltige Integration („Bleiberechtsregelung“)
§ 25b Abs. 4	für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von „Bleibeberechtigten“



Wie viele Menschen lebten 2020 mit einer Duldung in Deutschland?

- a) ca. 78.000
- b) ca. 128.000
- c) ca. 236.000
- d) ca. 493.000

Wie viele Menschen lebten 2020 mit einer Duldung in Deutschland?

- a) ca. 78.000
- b) ca. 128.000
- c) ca. 236.000**
- d) ca. 493.000

Am Ende des Jahres 2020 waren von den **281.143** Ausreisepflichtigen in Deutschland **235.771** geduldet.

Quelle: statista: Anzahl der ausreisepflichtigen Ausländer in Deutschland nach Bundesländern im Jahr 2020

## Bescheinigung über die Duldung



### Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung

Personen die **ausreisepflichtig** sind, aber aktuell nicht abgeschoben werden können – kein zwangsläufiger Schutz vor Abschiebungen

- Personen mit Duldung erhalten Leistungen nach dem **AsylbLG**.
- Für die **Arbeitsförderung** ist die **Agentur für Arbeit** zuständig.

In den Nebenbestimmungen enthalten sind u.a.

- Regelung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit
- Teilw. Auflösende Bedingungen
- Teilw. Räumliche Beschränkung (Nicht enthalten Art der Duldung)

## Duldungsvarianten

Varianten	Rechtsgrundlage	Hintergrund
Duldung	§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, z. B. wegen <ul style="list-style-type: none"> <li>- fehlenden Reisedokumenten</li> <li>- familiärer Bindungen</li> <li>- medizinischen Gründen</li> <li>- i.d.R. bei unbegleiteten Minderjährigen (§ 58 Abs. 1a AufenthG)</li> </ul>
Duldung mit ungeklärter Identität	§ 60b AufenthG	„Duldung light“; insbesondere bei falschen Angaben zu Identität oder Staatsangehörigkeit oder Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung
Ermessensduldung	§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe
Ausbildungsduldung	§ 60c AufenthG	Duldung während einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)
Beschäftigungsduldung	§ 60d AufenthG	Duldung wegen einer Beschäftigung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)

Es existieren weitere Duldungsvarianten.

## Aktuelle Zahlen zu Duldungen § 60a,b und c (Stichtag 31.03.2021)

Varianten	Rechtsgrundlage	Zahlen für Deutschland	Zahlen für Schleswig-Holstein
Duldung mit ungeklärter Identität	§ 60b AufenthG	17.988	218
Ausbildungsduldung (Anspruch und Ermessen)	§ 60c AufenthG	5.712	200
Beschäftigungsduldung (Regelanspruch und Ermessen, Beschäftigte, Lebenspartner und Kinder)	§ 60d AufenthG	2.415	89

Quelle:

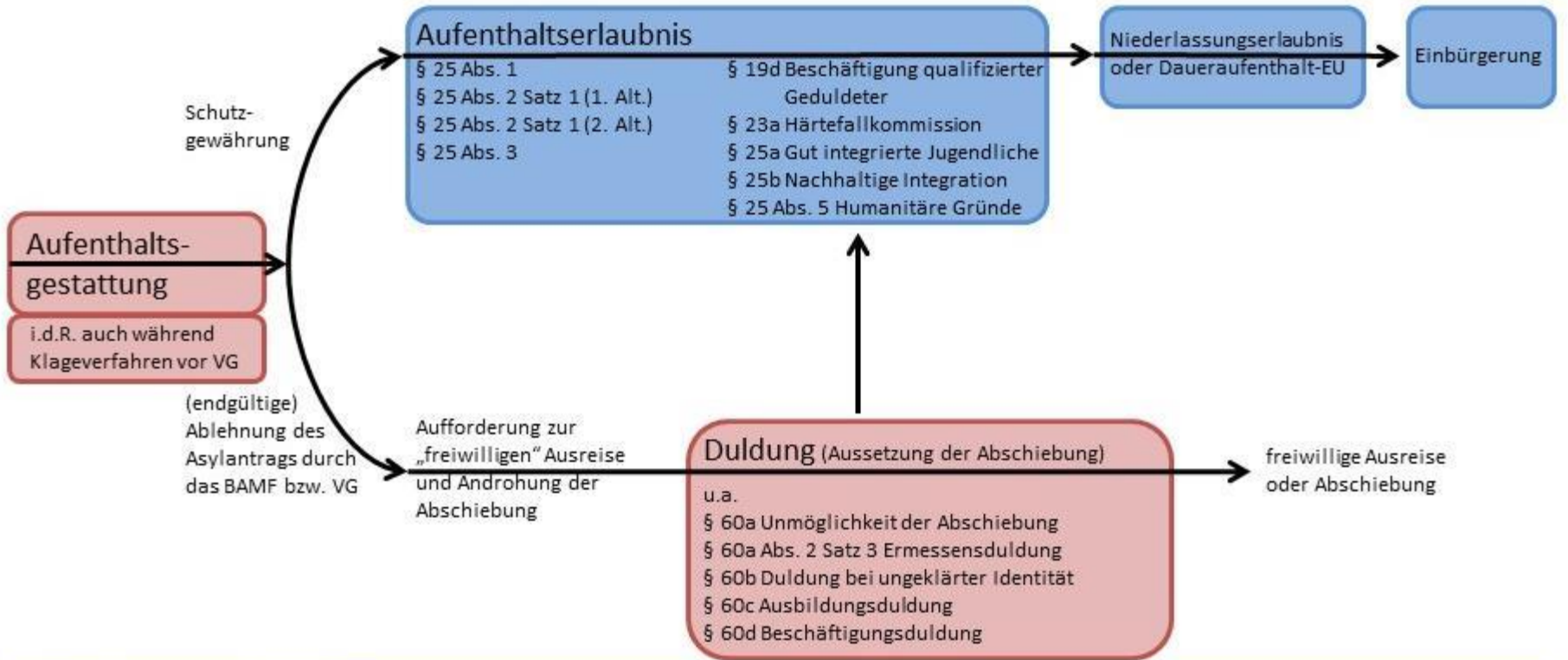
[Beantwortung der Kleinen Anfrage zu Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge](#)

## Fiktionsbescheinigung

The image shows two pages of a 'Fiktionsbescheinigung' form. The top page is the cover, featuring a green background and a red eagle watermark. It includes fields for 'Name', 'Geburtsdatum', 'Geburtsort', 'Migrationshintergrund', and 'Nationalität'. The bottom page is the main form, also with a red eagle watermark. It contains a section for 'Antragsteller' with checkboxes for 'Erlaubnisfiktion' and 'Fortgeltungsfiktion'. The form also includes a section for 'Antragsteller' with checkboxes for 'Erlaubnisfiktion' and 'Fortgeltungsfiktion'. The form is titled 'Fiktionsbescheinigung' and includes a section for 'Antragsteller' with checkboxes for 'Erlaubnisfiktion' and 'Fortgeltungsfiktion'.

Bei rechtzeitiger Beantragung eines Aufenthaltstitels stellt die Fiktionsbescheinigung den Nachweis des erlaubten Aufenthalts dar, weil ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde und noch bearbeitet wird.

§ 81 Abs. 3 Satz 1	„Erlaubnisfiktion“	z. B. Rechtskreiswechsel nach der Anerkennung
§ 81 Abs. 4	„Fortgeltungsfiktion“	Nebenbestimmungen gelten weiter



Stellung  
Asylantrag

Entscheidung  
BAMF bzw. VG

rot:  
AsylbLG/  
SGBIII

blau:  
SGB II

Alle Paragraphen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© IvAF-Arbeitsgruppe 2021.

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Das Projekt BAVF II wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Band im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

### Asylverfahren



### Aufenthaltsstatus



### Vernetzung



# Akteure in der Flüchtlingsarbeit

## Fokus auf Arbeitsmarktintegration

Agenturen für Arbeit | Jobcenter  
Behörden (v.a. Ausländerbehörden,  
Sozialämter, Kommunen)  
Bildungskoordinator\*Innen  
Willkommenslots\*Innen  
Kammern  
Arbeitgebende | lokale/regionale Initiativen  
Betriebe und Unternehmen  
Gewerkschaften  
**IvAF** (Integration von Asylbewerberinnen,  
Asylbewerbern und Flüchtlingen)  
**IQ** (Integration durch Qualifizierung)  
mit IQ-Landesnetzwerken

## Fokus auf sozialer Teilhabe

Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB)  
Migrationsberatungen (MBE)  
Jugendmigrationsdienste (JMD)  
UMF-Wohngruppen (Vormünder)  
Schulen | Kindertagesstätten  
regionale Sprachkursträger  
Freiwilligen-Koordination |  
Integrationslotsen  
Freiwillige | Ehrenamtliche | Asyl-  
Arbeitskreise  
Kirchen | Vereine | Verbände | MSO

# Linkliste | weiterführende Informationen

## Beratung für Migrantinnen und Migranten in überregionalen Einrichtungen in Schleswig-Holstein

- <https://www.frsh.de/service/beratungsstellen/>

## Erlasse, landesbehördliche Stellungnahmen und Anwendungshinweise des Bundes

- <https://www.frsh.de/service/behoerden-recht/erlasse-landesbehoerdliche-stellungnahmen-und-anwendungshinweise-des-bundes/>

## Adressliste für Beratungsstellen und Behörden in S-H

- <https://www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/weitere-beratungsmoeglichkeiten/>

## DGB - Faire Mobilität Kiel

- <https://www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen/++co++0cf06d16-f53d-11e1-a9f1-00188b4dc422>

# Linkliste | weiterführende Informationen

## ESF-Integrationsrichtlinie Bund

- <https://www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2014-2020/ESF-Programme/bmas/2014-10-21-ESF-Integrationsrichtlinie-Bund.html>

## ESF-Publikationen

- <https://www.esf.de/portal/DE/Infothek/Publikationen/inhalt.html>

## BMAS: Informationen für Asylsuchende

- <https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Infos-fuer-Asylsuchende/infos-fuer-asylsuchende.html>

## Übersichten und Arbeitshilfen der GGUA

- <https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>

## Datenbank mit Herkunftsländerinformationen

- [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

## Informationsverbund Asyl und Migration

- [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

## Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (B-UMF)

- <https://b-umf.de>

# Linkliste | weiterführende Informationen

## Praktikum

- Übersicht der GGUA (Stand: August 2016):  
[http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/Erfordernis\\_einer\\_Arbeitserlaubnis\\_bzw.pdf](http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf)
- Leitfaden der BA „Praktische und betriebliche Tätigkeiten“ (Stand: März 2017):  
[https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Taetigkeiten-Asylbewerber\\_ba014977.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Taetigkeiten-Asylbewerber_ba014977.pdf)
- Info der Caritas (Stand: 22.08.2019):  
[https://www.caritas-os.de/cms/contents/caritas-os.de/medien/dokumente/c-unternehmensinfo-2/20190822\\_info\\_2\\_rahmenbedingungen\\_praktika\\_6\\_0\\_v4.pdf?d=a&f=pdf](https://www.caritas-os.de/cms/contents/caritas-os.de/medien/dokumente/c-unternehmensinfo-2/20190822_info_2_rahmenbedingungen_praktika_6_0_v4.pdf?d=a&f=pdf)

## Sprachkurs-Listen

- IK-Träger: [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/ListeKurstraeger/liste-der-zugelassenen-kurstraeger-pdf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/ListeKurstraeger/liste-der-zugelassenen-kurstraeger-pdf.pdf?__blob=publicationFile)
- STAFF.SH-Kurse: <https://www.vhs-sh.de/thema/projekte/staff/>

## Übersetzungsdienste und Kommunikationsdienste

- Übersicht der GGUA (Stand: Bundesagentur für Arbeit: Übersetzungsdienste und Kommunikationshilfen (Stand: Februar 2018),  
[https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald\\_2018/HID14bersetzungsdienste.pdf](https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2018/HID14bersetzungsdienste.pdf)

## Studium

- DAAD-Förderprogramme für Hochschulen und Ehrenamtliche: <https://www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/de/>
- DAAD-Website mit Informationen für Geflüchtete, die in Deutschland studieren möchten (Startbereich auf Deutsch, Englisch, Arabisch, Dari, Paschtu, Urdu): [www.study-in.de/information-for-refugees/](http://www.study-in.de/information-for-refugees/)
- Kiron-Initiative (Online-Studium für Geflüchtete unabhängig vom Aufenthaltsort): <https://kiron.ngo/>

## Antragsmuster Flüchtlingsrat Thüringen

- <https://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/antragshilfen>

## Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung Schleswig-Holstein

---

Anerkennungsberatung Pinneberg  
**Diakonisches Werk HH-  
West/Südholstein - Pinneberg**  
Bahnhofstraße 2c (Obergeschoss)  
25421 Pinneberg

**Kontakt:** Svetlana Fregin  
(Pinneberg, Elmshorn)

**Telefon:** +49 4101 3767715

**E-Mail:** [sviatlana.fregin@diakoniehsh.de](mailto:sviatlana.fregin@diakoniehsh.de)

**Webseite:** <http://www.diakoniehsh.de>

Anerkennungsberatung Flensburg  
**Frauenetzwerk zur Arbeitssituation  
e. V. - Flensburg**

Lilienthalstraße 45  
24941 Flensburg

Wir beraten Sie gerne auch an  
folgenden Orten: Niebüll, Tönning,  
Schleswig, Husum.

**Kontakt:** Majra Nissen

**Telefon:** +49 152 04400965

**E-Mail:** [majra.nissen@frauennetzwerksh.de](mailto:majra.nissen@frauennetzwerksh.de)

**Webseite:**

<http://www.frauennetzwerksh.de>

Anerkennungsberatung Norderstedt  
**Diakonisches Werk HH-  
West/Südholstein**

Ochsenzoller Straße 85  
22848 Norderstedt

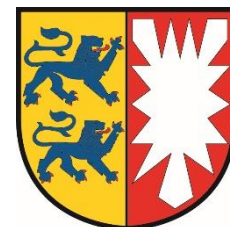
Wir beraten Sie gerne auch an  
folgenden Orten: Glinde, Reinbek  
(jeweils bei Bedarf)

**Kontakt:** Bettina Kieck

**Telefon:** +49 40 5262688

**E-Mail:** [bettina.kieck@diakoniehsh.de](mailto:bettina.kieck@diakoniehsh.de)

**Webseite:** <http://www.diakoniehsh.de>



Anerkennungsberatung Kiel  
**Zentrale Bildungs- und  
Beratungsstelle für Migrantinnen  
in SH (ZBBS) e. V.**

Sophienblatt 64a  
24114 Kiel

**Kontakt:** Katrin Eichhorn

**Telefon:** +49 431 78028110

**E-Mail:** [ik@zbbs-sh.de](mailto:ik@zbbs-sh.de)

**Webseite:** <http://www.zbbs-sh.de>

Anerkennungsberatung Lübeck  
**Türkische Gemeinde in SH e. V.**

Holstenstraße 13-15  
23552 Lübeck

**Kontakt:** Mahir Ötün

**Telefon:** +49 451 59294331

**E-Mail:** [iq-netzwerk@tqsh.de](mailto:iq-netzwerk@tqsh.de)

**Webseite:** <http://www.tqsh.de>

## Das Netzwerk „Mehr Land in Sicht!“

Das Netzwerk „Mehr Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ setzt seit 01.07.2015 die Vorhaben der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ um und wird mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gefördert.

## Mehr Land in Sicht – Teilprojekte



**Umwelt Technik Soziales e.V.**  
*Rendsburg-Eckernförde*



**Kreis  
Nordfriesland**

**Ankommen-Perspektive Job**  
*Nordfriesland*



**Handwerkskammer  
Lübeck**

**Handwerk ist interkulturell**  
*Lübeck, Segeberg und  
Pinneberg*



**Berufliche Integration von  
Flüchtlingen Be In**  
*Kiel und Neumünster*

**PROJEKT  
INTERKULTURELLE  
ÖFFNUNG**



**Landesweites Schulungsangebot**

Teilprojekt	Träger	Zuständigkeit
Ankommen Perspektive Job	Kreis Nordfriesland	<b>Kreis Nordfriesland</b>
Arbeitsmarktservice	UTS e.V. Rendsburg	<b>Kreis Rendsburg- Eckernförde</b>
Be In	ZBBS e.V. Kiel	<b>Kiel und Neumünster</b>
Handwerk ist interkulturell	Handwerkskammer Lübeck	<b>Kreise Segeberg und Pinneberg und die Stadt Lübeck</b>
Interkulturelle Öffnung	Diakonisches Werk Hamburg West/Südholstein	<b>Landesweit</b>

# Netzwerkkoordination

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband SH e.V. und der Flüchtlingsrat SH e.V.



**Özlem Erdem-Wulff, Volker Behm**  
Der PARITÄTISCHE Schleswig-  
Holstein  
Zum Brook 4, 24143 Kiel  
0431 560284  
erdem-wulff@paritaet-sh.org



**Flüchtlingsrat**  
Schleswig-Holstein e.V.




**Annika Fuchs, Martin Link,  
Ake Schünemann**  
c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.  
Sophienblatt 82 – 86, 24114 Kiel  
0431 2393924  
mehrli@frsh.de

Weitere Informationen:

**[www.mehrlandinsicht-sh.de](http://www.mehrlandinsicht-sh.de)**

## Das Netzwerk „*Alle an Bord!*“

- wird gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Seit Oktober 2017 – bis Dezember 2020

Standort	Träger	Zuständigkeit
<p><i>Alle an Bord!</i> Schleswig / Flensburg</p>	 <p>Kreis Schleswig-Flensburg</p> 	<p><b>Kreis Schleswig – Flensburg, Stadt Flensburg</b></p>
<p><i>Alle an Bord!</i> Ratzeburg</p>	 <p>Handwerkskammer Lübeck</p>	<p><b>Kreise Herzogtum – Lauenburg und Stormarn</b></p>
<p><i>Alle an Bord!</i> Itzehoe</p>		<p><b>Kreise Dithmarschen und Steinburg</b></p>
<p><i>Alle an Bord!</i> Eutin</p>		<p><b>Kreise Plön und Ostholstein</b></p>

# Netzwerkkoordination

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband SH e.V. und der  
Flüchtlingsrat SH e.V.



**Tabea von Riegen**

Zum Brook 4

24143 Kiel

0431 5602 77

[vonriegen@parität-sh.org](mailto:vonriegen@parität-sh.org)



**Flüchtlingsrat**  
Schleswig-Holstein e.V.

**Astrid Willer, Mareike Röpstorff**

Sophienblatt 82-86

24114 Kiel

0431 556853 63

[alleanbord@frsh.de](mailto:alleanbord@frsh.de)

Weitere Informationen:

**[www.alleanbord-sh.de](http://www.alleanbord-sh.de)**

# Kontakt

## Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

### Referent

Ake Schönemann

[mehrlansicht.schulungen@paritaet-sh.org](mailto:mehrlansicht.schulungen@paritaet-sh.org)

### Koordination

Annika Fuchs, Martin Link, Özlem Erdem-Wulff, Volker Behm

Tel.: 0431 2393924

[mehrlis@frsh.de](mailto:mehrlis@frsh.de)

## Afghanistan: Das kannst du jetzt tun, um zu helfen

Viele Menschen sind aufgrund ihrer Zusammenarbeit mit deutschen Einrichtungen und Organisationen massiv gefährdet. Kabul kann nicht mehr auf dem Landweg verlassen werden – es braucht jetzt eine Luftbrücke. Bisher tut die Bundesregierung beschämend wenig, um Menschen zu retten.

Das kannst du jetzt tun, um den Druck zu erhöhen:

- Jetzt hier die Petition unterzeichnen für eine Luftbrücke  
<https://www.change.org/p/heikomaas-bmvg-bundeswehr-luftbr%C3%BCcke-f%C3%BCr-afghanistan-rettung-aller-gef%C3%A4hrdeten-menschen-jetzt-kabul-taliban>
- Werde laut auf einer Demo in deiner Stadt! Informationen zu Aktionen findest du auf der Seite der Seebrücke.  
<https://seebruecke.org/aktionen>

Der Flüchtlingsrat begrüßt das geplante Afghanistan-Landesaufnahmeprogramm Schleswig-Holsteins und fordert weitergehende Maßnahmen: <https://www.frsh.de/artikel/aufnahme-besonders-gefaehrdeter-afghaninnen-jetzt/>

## Infos und Hilfen zum Thema Afghanistan

- **Wichtigsten Informationen von ProAsyl:** <https://www.proasyl.de/news/die-wichtigsten-fakten-zur-aufnahme-aus-afghanistan-nach-%C2%A7-22-satz-2-aufenthg>
- **Hinweise für eintreffende Ortskräfte aus Afghanistan** in den Sprachen Deutsch, Dari und Pashtu finden sich hier:  
[https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Aktuelles/Hinweise\\_f%C3%BCr\\_eintreffende\\_Ortskr%C3%A4fte\\_aus\\_Afghanistan\\_20210823.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Aktuelles/Hinweise_f%C3%BCr_eintreffende_Ortskr%C3%A4fte_aus_Afghanistan_20210823.pdf)
- **Informationen über Evakuierungsmöglichkeiten weltweit:**  
<http://exitsos.com/>
- **Evakuierungsmöglichkeiten in die USA:**  
[https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Aktuelles/Automatic\\_reply\\_USA\\_Armee.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Aktuelles/Automatic_reply_USA_Armee.pdf)

# Infos und Hilfen zum Thema Afghanistan

## Schleswig-Holstein: UPDATE 4

Angesichts der dramatischen Bilder aus Afghanistan und insbesondere aus in Kabul strebt Schleswig-Holstein an, im Rahmen der derzeitigen Evakuierungen der Bundesregierung insbesondere gefährdeten afghanischen Frauen die Einreise zu ermöglichen. Dazu gibt es ein **Schreiben an die Verwaltungen**

([https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Aktuelles/2021\\_08\\_23\\_Schreiben\\_an\\_die\\_Zuwanderungsverwaltung\\_Aufnahme\\_afghanische\\_Fl%C3%BCchtlinge.docx.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Aktuelles/2021_08_23_Schreiben_an_die_Zuwanderungsverwaltung_Aufnahme_afghanische_Fl%C3%BCchtlinge.docx.pdf)) und

## Informationen zum Antragsverfahren

([https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Aktuelles/2021\\_08\\_23\\_Schreiben\\_an\\_die\\_Zuwanderungsverwaltung\\_Aufnahme\\_afghanische\\_Fl%C3%BCchtlinge.docx.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Aktuelles/2021_08_23_Schreiben_an_die_Zuwanderungsverwaltung_Aufnahme_afghanische_Fl%C3%BCchtlinge.docx.pdf)).

## Infos und Hilfen zum Thema Afghanistan

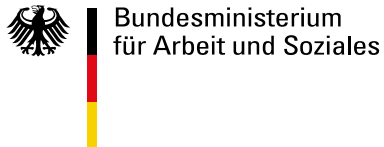
Rechtsberatung beim Flüchtlingsrat und weitere Beratungsstellen:

- die [Rechtsberatung oder die Refugee Law Clinic beim Flüchtlingsrat SH](#) in Kiel,
- an [andere Beratungsstellen](#) in Schleswig-Holstein
- und/oder an [Fachanwält:innen](#)

Mit [www.ding.com](http://www.ding.com) können Angehörige von hier aus ggf. die SIM-karten Ihrer Leute in Afghanistan aufladen.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Das Netzwerk „Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen, IvAF“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



**Zusammen.  
Zukunft.  
Gestalten.** 

Das Netzwerk *Alle an Bord!* wird gefördert vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus